



## **Allgemeines Verwaltungsrecht: Grundlagen und ihre Darstellung in der Fallbearbeitung**

### *3. Besprechungsfall – Nichts für viel Lärm*

<http://www.saarheim.de/Faelle/laerm-fall.htm>

(mit Dank an Prof. Dr. U. Stelkens für die Erlaubnis zur Verwendung)

Die *Hubert-Hözl-KG* betreibt in dem zur Stadt Saarheim gehörenden Ortsteil St. Louis eine Holzwarenfabrik. Die Lage dieser Fabrik ist städtebaulich denkbar ungünstig, da sich in der näheren Umgebung dieses Grundstücks vorwiegend Einfamilienhäuser befinden, deren Bewohner sich von dem Lärm, der vom Betrieb der *Hubert-Hözl-KG* ausgeht, nicht unerheblich gestört fühlen. Als besonders „nervig“ wird insoweit der Betrieb der großen Sägemaschine in der Hauptfabrikhalle empfunden. Hier wären zwar zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen technisch möglich. Auch hat der Geschäftsführer der *Hubert-Hözl-KG*, *Hermann-Hubert Hözl*, sich grundsätzlich bereit erklärt, eine solche „Nachrüstung“ vorzunehmen, hält aber die *Hubert-Hözl-KG* nicht für verpflichtet, die hierdurch entstehenden Kosten von etwa 30.000,- Euro zu übernehmen. Es ging daher ein Aufatmen durch die Nachbarschaft, als das insoweit zuständige Landesamt für Arbeitssicherheit, Immissionsschutz und Gesundheit durch Bescheid vom 11. November 2007 die *Hubert-Hözl-KG* zur Nachrüstung der Sägemaschine auf Grundlage des § 24 i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtete. Daraufhin trat *Hermann-Hubert Hözl* an den Oberbürgermeister der Stadt Saarheim, *Oskar Obenauf*, heran und forderte ihn auf, im Interesse der Sicherung des Wirtschaftsstandorts Saarheim die Kosten der Nachrüstung zu übernehmen. Einen Betrag von 30.000,- Euro könne das Unternehmen, das schon seit Jahren am Rande der Insolvenz stehe, schlicht nicht bezahlen. Wollte die *Hubert-Hözl-KG* ihren Betrieb nicht einstellen, müsse sie deshalb einige Mitarbeiter freisetzen, um die Kosten der Lärmsanierung übernehmen zu können.

Angesichts dieser Sachlage war *Obenauf* sehr erfreut, nach einem Kassensturz festzustellen, dass die Stadt in diesem Jahr tatsächlich noch 40.000,- Euro „locker machen“ kann. Deshalb beschließt er, das „Hözl-Problem“ kurzfristig auf die einfachste ihm bekannte Art zu lösen, indem der *Hubert-Hözl-KG* aus der Stadtkasse die benötigten 30.000,- Euro für die notwendigen Lärmsanierungsmaßnahmen zugesprochen werden. Am 20. November 2007 erhält daher *Hermann-Hubert Hözl* als Geschäftsführer der *Hubert-Hözl-KG* einen Brief des Oberbürgermeisters der Stadt Saarheim mit folgendem Wortlaut:

An die  
Hubert-Hözl-KG  
z. Hd. ihres Geschäftsführers Hermann-Hubert Hözl

Sehr geehrter Herr Hözl,

die Stadt Saarheim hat es sich zum Gebot gemacht, die einheimische Wirtschaft schnell und unbürokratisch zu unterstützen, wenn dies notwendig ist. Die *Hubert-Hözl-KG* erhält daher von uns umgehend 30.000,- Euro „Lärmsanierungshilfe“ unter der Auflage, mit diesem Geld die in dem Bescheid des Landesamts für Arbeitssicherheit, Immissionsschutz und Gesundheit vom 11. November 2007 geforderten Lärmsanierungsmaßnahmen durchzuführen. Wenn Sie von dieser Unterstützungsmaßnahme Gebrauch machen wollen, teilen Sie uns bitte umgehend mit, wohin wir das Geld überweisen sollen. Um die diesem Bescheid entsprechende Verwendung des Geldes nachzuweisen,

schicken Sie uns bitte – bis spätestens zum 15. März 2008 – entsprechende Nachweise (Handwerkerrechnungen etc.).

Mit freundlichen Grüßen

*Oskar Obenauf*

(Oberbürgermeister der Stadt Saarheim)

*Hermann-Hubert Hölzl* meldete sich daraufhin umgehend bei der Stadt Saarheim und die *Hubert-Hölzl-KG* erhielt postwendend das Geld überwiesen. Im Stadtrat der Stadt Saarheim stößt die Aktion *Obenaufs* jedoch auf wenig Gegenliebe: Die *Hubert-Hölzl-KG* sei ein marodes Unternehmen, dessen Fabrikanlagen schon seit Jahren den Ortskern des Ortsteils St. Louis verschandelten. Dass allein wegen 30.000,- Euro Arbeitnehmer der *Hubert-Hölzl-KG* entlassen werden müssten, sei ohnehin völlig unglaublich. Jedenfalls sei der Oberbürgermeister zur Gewährung der Hilfe weder durch Gesetz ermächtigt gewesen, noch finde sich im Haushaltsplan der Stadt Saarheim ein Titel „Lärmsanierungshilfen“ oder Vergleichbares. Damit habe sich der Oberbürgermeister – ohne dass die Voraussetzungen des § 89 Abs. 1 KSVG vorlägen – über die geltende Haushaltssatzung für das laufende Jahr einfach hinweggesetzt. Dieses Verhalten könne der Stadtrat als das nach § 86 Abs. 1 KSVG für den Erlass der Haushaltssatzung zuständige Organ der Stadt nicht billigen, vielmehr verweigere er ausdrücklich seine Zustimmung zu der Aktion und fordere den Oberbürgermeister auf, diese umgehend rückgängig zu machen, soweit dies rechtlich möglich sei.

Auch *Obenauf* sieht ein, dass er wohl etwas voreilig gehandelt habe, zumal bis zum Stichtag des 15. März 2008 keine Verwendungsnachweise der *Hubert-Hölzl-KG* bei der Stadt Saarheim eingegangen waren. Ein Telefonat mit *Hermann-Hubert Hölzl* ergibt, dass das Geld auch tatsächlich nicht für die Lärmsanierungsmaßnahme verbraucht, sondern eine neue Hobelmaschine angeschafft worden war. Auf Widerspruch der *Hubert-Hölzl-KG* sei nämlich die Lärmsanierungsanordnung zwischenzeitlich aufgehoben worden, so dass keine Notwendigkeit für die Durchführung der Maßnahme mehr bestanden habe. Darauf hingewiesen, es werde geprüft, ob die 30.000,- Euro von der *Hubert-Hölzl-KG* zurückbezahlt werden müssten, kontert *Hölzl*, dass es allein seiner Entscheidung unterläge, wie das Firmenskapital eingesetzt werde; schließlich lebe man nicht in einer Planwirtschaft.

*Obenauf* fragt sie daher, ob und wie die Stadt Saarheim die Rückzahlung der 30.000,- Euro durchsetzen könne.

**Bearbeitervermerk:** Gehen Sie bei der Fallbearbeitung davon aus, dass die der *Hubert-Hölzl-KG* zugeflossene Zuwendung europarechtlich unbedenklich ist.